



Jög
Top 8
E. OA
06.12.2016

TILL MÜLLER
DÖRPS END 5
25938 WYK AUF FÖHR
FRAKTIONSSPRECHER

An den
Bürgermeister der Stadt
Wyk auf Föhr

14.11.2016

13.12.
Anfragen zur nächsten Stadtvertretersitzung (24.11.2016)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Raffelhüschen,

gemäß § 30 GO, § 11 GeschO stelle ich hiermit für die Fraktion Bündnis90/Die Grünen die folgenden Anfragen zur nächsten Stadtvertretersitzung. Es wird um schriftliche Beantwortung gebeten:

X I. **Regelungsmöglichkeiten Mehrweggeschirr**

Im Frühjahr 2016 hat die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen einen Beschluss zur Vermeidung von Einweggeschirr bei städtischen Veranstaltungen, Veranstaltungen auf städtischem Grund und im Rahmen von städtischen Pachtverträgen gefasst.

Durch die Fraktion wurde bereits damals darum gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, ob das Regelungsziel auch in Satzungsform erreicht werden kann, um eine bessere Kontrolle und Durchsetzbarkeit zu ermöglichen.

Mehrfach, z.B. in der Sitzung der Stadtvertretung vom 20.07.2016 wurde durch die Verwaltung mitgeteilt, dies sei nicht möglich.

Mehrfach wurde durch die Fraktion um Begründung dieser Auffassung gebeten. Eine solche ist bis heute nicht erfolgt.

Bereits eine kurze Internetrecherche liefert zahlreiche Beispiele einer satzungsmäßigen Umsetzung des o.g. Regelungszieles. Zum Teil als Bestandteil der Sondernutzungssatzung, z.T. als eigenständige Satzung zur Abfallvermeidung. Die Beispiele ziehen sich durch alle Bundesländer und betreffen kleine Gemeinden und Großstädte gleichermaßen.

Es ist nicht ersichtlich, warum eine solche Umsetzung für die Stadt Wyk auf Föhr nicht möglich sein sollte.

Es wird daher erneut darum gebeten, die Gründe, aus denen der Erlass einer entsprechenden Satzung oder Inkorporierung der Regelung in bestehende Satzungen nicht möglich sein soll, zu benennen.

II. Sachstand Badestraße 111

Bereits seit der letzten Legislaturperiode beschäftigt sich die Stadt Wyk mit der möglichen Nutzung der Immobilie Badestraße 111 als sog. Nachhaltigkeitszentrum.

Förderungen zur Umsetzung eines entsprechenden Konzeptes wurden im Rahmen des ITI-Programmes beantragt.

Weder der Förderantrag selber, noch zwischenzeitlich erstellte Konzeptstudien liegen der Stadtvertretung oder den Fraktionen vor.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 22.09.2016 berichtete der Bürgermeister, es sei eine Machbarkeitsstudie zu dem Projekt zufällig in einem alten Ordner des ehemaligen Leiters des Bauamtes gefunden worden. Auch wurde berichtet, dass alle Unterlagen nun eingereicht seien.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der gleichen Sitzung darum gebeten der Stadtvertretung sämtliche Unterlagen zu dem Antragsverfahren zur Verfügung zu stellen. Dieser Bitte ist bis heute nicht entsprochen worden.

Es wird darum gebeten, den gesamten Antragsvorgang Badestraße 111 in chronologisch geordneter Form samt allen Anlagen/Unterlagen/Konzepten – gleich ob verwendet oder nicht verwendet – den Stadtvertretern oder Fraktionen zur Verfügung zu stellen.

III. Sachstand Internetauftritt Stadt Wyk auf Föhr

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 07.11.2013 wurde auf Antrag der SPD-Fraktion einstimmig beschlossen, dass die Homepage der Stadt Wyk auf Föhr überarbeitet werden sollte. Bürgermeister Raffelhüschen wurde aufgefordert im Januar 2014 eine Arbeitsgruppe hierzu zu bilden und einzuladen.

Eine Arbeitsgruppe wurde nie gebildet.

In der Sitzung der Stadtvertretung vom 19.06.2014 berichtete der Bürgermeister von Gesprächen zur Umgestaltung der Homepage die am 03.07.2014 stattfinden sollten.

Amt Föhr-Amrum

- Die Amtsdirektorin -
als Ordnungsbehörde

* Amt Föhr-Amrum * Postfach 15 80 * 25933 Wyk auf Föhr *

Bündnis 90/ Die Grünen
über den Fraktionssprecher
Herrn Till Müller
Dörps End 5
25938 Wyk auf Föhr

Ihr Ansprechpartner:

Herr Marco Christiansen
Tel: 0468 -5004-851
Fax: 04681-5004-850
E-Mail: m.christiansen@amtfa.de
www.amtfa.de

Ihre Nachricht vom
- 14.11.2016

Ihr Zeichen
-

Mein Zeichen
- OA/mc

Datum
06.12.2016

Ihre Anfragen zur kommenden Stadtvertretersitzung vom 14.11.2016 hier: Regelungsmöglichkeiten Mehrweggeschirr

Sehr geehrter Herr Müller,

vielen Dank für Ihre oben genannte Anfrage, die ich hinsichtlich der Ziffer I „Regelungsmöglichkeiten Mehrweggeschirr“ gerne in der gebotenen Kürze beantworten möchte.

Die abfallrechtlichen Vorgaben und Zuständigkeiten sind durch Bundes-und Landesrecht geregelt. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) weist im § 17 Abs. 1 den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf Landesebene die Aufgabe der Abfallentsorgung zu. Das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schl.-H. (Landesabfallwirtschaftsgesetz-LAbfWG) erklärt im § 3 unter Verweis auf § 17 KrWG die Kreise und kreisfreien Städte zu öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und weist ihnen die Aufgabe, die Abfallentsorgung in eigener Verantwortung zu erfüllen, zu.

Für die Abfallwirtschaft im Bereich der Stadt Wyk auf Föhr (und ebenso für das übrige Amtsgebiet Föhr-Amrum) ist daher der Kreis Nordfriesland sachlich und örtlich zuständige Behörde. Der Kreis Nordfriesland konkretisiert seine Zuständigkeit aufgrund der Ermächtigung bzw. Verpflichtung nach § 20 KrWG in Verbindung mit § 3 LAbfWG in Verbindung mit §§ 4 und 17 Kreisordnung für Schl.-H. (KrO) durch die Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Nordfriesland (Abfallwirtschaftssatzung). Die Abfallvermeidung, als Kreis Aufgabe, ist im § 2 „Abfallvermeidung und -verwertung, Öffentlichkeitsarbeit“ festgehalten.

Raum für ergänzende kommunale satzungsrechtliche Regelungen bestehen aufgrund des § 3 LAbfWG in Ermangelung einer einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch den Landesgesetzgeber nicht.

Selbstverständlich existieren Abfallvermeidungssatzungen. So z.B. in der niedersächsischen Stadt Melle. Das Land Niedersachsen erklärt ausdrücklich auch die Gemeinden zu zuständigen öffentlichen Stellen (§ 3 Abfallgesetz Niedersachsen). Aufgrund dieser Ermächtigung ist der Erlass von Abfallvermeidungssatzungen unter Einbindung der Vorgaben der Gemeindeordnung für das Land Niedersachsen sehr wohl möglich.

Dienstgebäude
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr
Tel. 04681 / 5004-0

Außenstelle Amrum
Strunwal 5
25946 Nebel
Tel. 04682 / 9411-0

Bankverbindungen:
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE07 2175 0000 0090 0003 81 BIC NOLADE21NOS
Föhr-Amrumer Bank eG
IBAN DE80 2179 1906 0000 1000 48 BIC GENODEF1WYK

Auf Nachfrage bestätigte mir der Kreis Nordfriesland diese Rechtsauffassung. Gleichwohl hat der Kreis Nordfriesland im Rahmen seiner Beratungsfunktion angeboten, das Ansinnen einer juristischen Prüfung zu unterziehen, um der Stadt Wyk auf Föhr Handlungsmöglichkeiten auf dem Gebiet der Abfallvermeidung aufzuzeigen.

Die Anpassung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen (...) durch Hereinnahme eines entsprechenden Passus wäre grundsätzlich möglich. Die Verwaltung würde eine solche Änderung unter Verweis auf ein einschlägiges Urteil des BVerwG als verfassungsrechtlich fragwürdig erachten und daher von einer solchen Regelung nur sehr zurückhaltend Gebrauch machen wollen. So hat das BVerwG in einer Entscheidung zu entsprechenden satzungsrechtlichen Bestimmungen einer bayrischen Gemeinde entschieden, dass der Bund durch Erlass des Abfallgesetzes (heute KrWG) und der Verpackungsverordnung abschließende Regelungen über die Vermeidung von Verpackungsabfällen getroffen habe. Diese Regelungen seien erschöpfend und ließen keinen Raum für landesrechtliche oder ortsrechtliche Ergänzungen. Da das bundesrechtliche Abfallrecht eine Pflicht zur Verwendung von Einweggeschirr nicht kenne, sei es den Bundesländern oder Gemeinden versagt, solche Pflichten zum Zwecke der Abfallvermeidung durch Auflagen einzuführen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz enthält ebenso wenig ein Verbot der Nutzung von Einweggeschirr wie die Verpackungsordnung. Die landesrechtliche Besonderheit nach § 21 Abs. 1 Satz 5 Straßen- und Wegegesetz dürfte daher nur schwer mit Bundesrecht in Einklang zu bringen sein und daher auch missachten, dass der Bund mit Erlass des KrWG sowie anderer abfallrechtlicher Vorschriften abschließend von seiner durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 24 GG normierten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat.

Ich hoffe, Ihre Anfrage soweit beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marco Christiansen